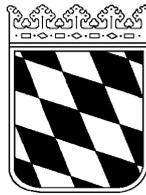


**Notar**  
**Dr. Bernd Weiß**



**Notarin**  
**Bianca Muschel**

## **Merkblatt zur Liquidation einer GmbH**

### **1. Auflösungsgründe und Auflösungsverfahren**

Die Auflösungsgründe einer Kapitalgesellschaft können vielfältiger Art sein. In der Regel erfolgt die Auflösung durch gesonderten schriftlichen Beschluss der Gesellschafterversammlung (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG). Vorbehaltlich anderer Regelungen im Gesellschaftsvertrag bedarf dieser Beschluss einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmen. Der Auflösungsbeschluss ist regelmäßig formlos möglich und bedarf keiner Begründung oder Rechtfertigung. Zur Dokumentation sollte er allerdings schriftlich gefasst werden. Nur unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Wirksamwerden erst nach längerer Zeit) muss er als Satzungsänderung notariell beurkundet werden.

Der Auflösungsbeschluss hat ab dem vereinbarten Eintritt seiner Wirksamkeit die automatische Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Hierbei kann es zweckmäßig sein, wegen des Erfordernisses der Aufstellung einer Eröffnungsbilanz das Ende eines Geschäftsjahres zu bestimmen; ist kein Termin genannt, gilt der Tag der Beschlussfassung selbst als maßgeblich für die Auflösungswirkung. Beraten Sie sich hierzu am besten **vor Beschlussfassung** mit Ihrem Steuerberater.

Ab dem Auflösungszeitpunkt muss die Gesellschaft den Zusatz „i.L.“ führen.

Die aufgelöste Gesellschaft **besteht fort**. Auflösung bedeutet also nicht, dass die Existenz der GmbH aufhört, sondern nur eine Änderung des Gesellschaftszwecks. Diese ist nunmehr nicht mehr auf die werbende Teilnahme am Wirtschaftsverkehr gerichtet, sondern auf die Abwicklung des Gesellschaftsvermögens, d.h. die Versilberung der Aktiva, Begleichung

der Verbindlichkeiten und Verteilung eines etwaigen Überschusses. Erst nach vollständiger Abwicklung ist die Gesellschaft beendet und kann im Handelsregister gelöscht werden. Die zeitliche Reihenfolge des Lebensendes einer Gesellschaft ist also: Auflösung - Abwicklung - Vollbeendigung - Löschung.

Die Auflösung der Gesellschaft sowie die Bestellung der Liquidatoren mit Vertretungsmacht sind zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 65 Abs. 1 GmbHG). Diese Handelsregisteranmeldung bereiten wir gern für Sie vor. Anmeldeverpflichtet sind nach § 78 GmbHG i.d.R. die Liquidatoren in vertretungsberechtigter Zahl, nicht die Geschäftsführer, deren Amt in aller Regel bereits mit Eintritt des Auflösungsstatbestandes (z.B. des Beschlusses) geendet hat. Mangels abweichender Regelungen in der Satzung oder im Gesellschafterbeschluss sind allerdings die Liquidatoren mit den Geschäftsführern identisch.

Gleichwohl sind die Versicherungen des Geschäftsführers gemäß §§ 67 Abs. 3, 66 Abs. 4 und 8 Abs. 3 GmbHG durch den Liquidator erneut abzugeben.

Die Liquidatoren müssen die Auflösung in den in der Satzung vorgesehenen Bekanntmachungsblättern (in der Regel also nur im Bundesanzeiger [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)) bekanntmachen, verbunden mit der Aufforderung an die Gläubiger, sich bei der Gesellschaft zu melden (sogenannter Gläubigeraufruf).

**WICHTIG:** Diese Bekanntmachung ist von besonderer praktischer Bedeutung, da erst die Bekanntmachung den Lauf des sogenannten Sperrjahres nach § 73 GmbHG in Gang setzt. **Vor dessen Ablauf kann u.a. das Erlöschen nicht im Handelsregister eingetragen** und mit der Verteilung des Vermögens nicht begonnen werden.

Über die Einstellung im Bundesanzeiger erhalten Sie eine **Veröffentlichungsbestätigung**, das bei der endgültigen Löschung der GmbH, die nach Ablauf des „Sperrjahrs“ über das **Notariat** durch Registeranmeldung herbeigeführt werden kann, **mit vorgelegt werden muss**. Daher ist diese Veröffentlichungsbestätigung gut aufzubewahren.

Ein Musterschreiben an den Bundesanzeiger mit Veröffentlichungsvorschlag ist unter Ziff. 4 wiedergegeben. Die Veröffentlichung kann aller-

dings nach einer Registrierung auf der Homepage auch direkt über das Internet ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de) --> Publikationsplattform) veranlasst werden.

**Von der Veröffentlichung kann nur dann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn nachweislich keinerlei zu verteilendes Schlussvermögen vorhanden ist.**

Die aufgelöste Gesellschaft kann grundsätzlich durch Gesellschafterbeschluss fortgesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch unter anderem, dass noch nicht mit der Verteilung des Gesellschaftsvermögens begonnen wurde und der Auflösungsgrund beseitigt ist. Auch die Fortsetzung durch Beschluss ist zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.

## **2. Die Abwicklung (Liquidation)**

Während der Liquidation besteht die Gesellschaft mit geändertem Gesellschaftszweck, der nunmehr auf Abwicklung des Gesellschaftsvermögens gerichtet ist, fort. An die Stelle des Geschäftsführers treten die Liquidatoren, die für die ordnungsgemäße Abwicklung verantwortlich sind. Die Liquidation kann sich in der Praxis für einen längeren Zeitraum ziehen. Das einjährige Sperrjahr ist bei der GmbH regelmäßig die gesetzlich fixierte Mindestdauer der Liquidation, eine gleichzeitige Anmeldung der Auflösung und des Erlöschens vor Erfüllung der Veröffentlichungspflicht ist stets unzulässig. Ausnahmsweise ist die Anmeldung des Erlöschens vor Ablauf des Sperrjahres zulässig, wenn die GmbH nach Befriedigung aller Gläubiger kein Vermögen mehr besitzt; hierbei ist dem Registergericht der genannte Sachverhalt jedoch genau nachzuweisen.

Zweck und Inhalt der Liquidation ist die Beendigung der laufenden Geschäfte mit dem Ziel, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten das verbleibende, nur noch in Geld bestehende Vermögen an die Gesellschafter zu verteilen. Insoweit beschreibt sich auch die Aufgabe der Liquidatoren (§ 70 GmbHG). Die Liquidatoren sind im Interesse der Gesellschaft an einer möglichst raschen Abwicklung einerseits und an einem möglichst hohen

Endvermögen andererseits verpflichtet, hierbei haften sie für die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes.

Die Abwicklung der laufenden Geschäfte beinhaltet insbesondere die Einziehung der bestehenden Forderungen und die Erfüllung der bestehenden Verbindlichkeiten. Hierbei sind langfristige Verträge in angemessener Zeit zu beenden und neue Geschäfte nur dann einzugehen, wenn dies den Abschluss der Liquidation nicht verzögert. Hauptinhalt der Liquidation ist jedoch die Versilberung des Vermögens, d.h. sämtliche Aktiva der Gesellschaft zu Geld zu machen. Dies dient sowohl dazu, die Gesellschaftsgläubiger befriedigen zu können, als auch die in bar zu erfüllende Vermögensverteilung im Interesse einer optimalen Werterhaltung der Substanz vorzubereiten. Gegebenenfalls sind Unternehmensveräußerungen oder Teilbetriebsveräußerungen unter weitestgehender Vermeidung der Zerschlagung von Vermögenswerten in Betracht zu ziehen. Auch der Verkauf von Aktiva an Gesellschafter ist bei einem angemessenen Preis unter entsprechender Dokumentation und Gleichbehandlung aller Gesellschafter zulässig. Im Innenverhältnis sichern sich die Liquidatoren in Zweifelsfällen, insbesondere bei besonders wertvollen Vermögensgegenständen, zweckmäßigerweise durch einen Gesellschafterabschluss ab.

Während der Liquidation haben die Abwickler mit wenigen Ausnahmen die allgemeinen Regeln der Rechnungslegung der verbenden Gesellschaft einzuhalten. Insbesondere sind drei Dinge zu beachten (§ 71 GmbHG): Es ist neben den periodischen Jahresabschlüssen eine Liquidationseröffnungsbilanz mit Erläuterungsbericht aufzustellen, auf die die allgemeinen Vorschriften über Jahresabschlüsse mit gewissen Modifikationen bzgl. des Anlagevermögens anzuwenden sind; über die Rechnungslegung und die Entlastung der Liquidatoren beschließt die Gesellschafterversammlung. Auch die Fragen der Offenlegung und der Abschlussprüfung müssen berücksichtigt werden.

Auch im täglichen Umgang sind Besonderheiten zu berücksichtigen: Auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen neben den allgemeinen Positionen auch die Tatsache, dass die Gesellschaft sich in Liquidation befindet, alle Liquidatoren so-

wie - falls einschlägig - der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, angegeben werden.

Die Verteilung des Gesellschaftervermögens darf erst erfolgen, wenn sowohl das Sperrjahr abgelaufen ist als auch bekannte Schulden entweder getilgt sind oder ihre Befriedigung sichergestellt ist (durch Hinterlegung oder Sicherheitsleistung).

Ist das verwertbare Vermögen verteilt und sind keine Abwicklungsmaßnahmen erforderlich, ist die Abwicklung beendet. In der Regel ist die Vermögensverteilung der letzte Akt der Liquidation.

Nach Beendigung der Liquidation haben die Liquidatoren das Erlöschen im Handelsregister anzumelden. Gern entwerfen wir Ihnen hierzu die erforderliche Handelsregisteranmeldung. Der Anmeldung ist die Veröffentlichungsbestätigung über die o.g. Bekanntmachung der Auflösungserklärung im Bundesanzeiger dem Gericht vorzulegen.

Mit Eintragung der Vollbeendigung erlischt zugleich das Liquidatorenamt. Das Registergericht trägt das Erlöschen nach Prüfung, ob die Abwicklung tatsächlich beendet ist, ein. Hierbei hat das Gericht nach § 12 FGG von Amts wegen die erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen. Das Gericht darf die Beendigung nur eintragen, wenn alle steuerrechtlichen Angelegenheiten der Gesellschaft vollständig abgewickelt worden sind. Dies wird das Registergericht beim zuständigen Finanzamt erfragen. Sollte dies nicht der Fall sein, muss die Handelsregisteranmeldung kostenpflichtig zurückgenommen werden. Daher empfiehlt es sich für Sie, diese Anmeldung erst nach Abstimmung mit Ihrem Steuerberater abzugeben.

Die Bücher und Schriften der Gesellschaft sind für die Dauer von zehn Jahren durch einen Gesellschafter oder einen Dritten aufzubewahren. (§ 74 Abs. 2 GmbHG), daneben bestehen steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen (§ 147 AO).

Sollten sich nach Löschung der Gesellschaft herausstellen, dass sie in Wirklichkeit noch nicht voll beendet war, hat eine Nachtragsliquidation

stattzufinden. Der dann erforderliche Nachtragsliquidator wird ausschließlich durch das Registergericht bestellt. In Handelsregister wird dabei die Löschung des bisher unrichtigen Lösungsvermerks verlautbart. Hierbei ist jedoch ein neuer Gläubigeraufruf sowie die erneute Einhaltung des Sperrjahres nicht erforderlich.

Selbstverständlich stehen wir und unsere Mitarbeiter Ihnen gern für weitere Fragen und eine individuelle Beratung zur Verfügung.

Dr. Bernd Weiß  
Notar

Bianca Muschel  
Notarin

Dr. Bernd Weiß  
Notar  
Bianca Muschel  
Notarin  
Manggasse 20  
97421 Schweinfurt  
Tel. 09721 - 17 55 0

#### **4. Anhang: Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger**

*An den  
Bundesanzeiger  
Postfach 10 80 06*

*50606 Köln*

#### ***Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger***

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*die ... GmbH wurde durch Gesellschafterbeschluss aufgelöst. Als Liquidator beantrage ich gem. § 73 Abs. 1 GmbHG die Veröffentlichung des nachstehenden Mustertextes im elektronischen Bundesanzeiger:*

*..... GmbH i.L.  
Postanschrift: .... (Amtsgericht .....; HRB ...)*

*Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.*

*Schweinfurt, den ...*

*.....  
(der Liquidator)*

*Nach Veröffentlichung bitte ich um Übersendung einer Veröffentlichungsbestätigung zur späteren Vorlage beim Registergericht.*

*Entstehende Kosten bitte ich der Gesellschaft aufzugeben. Für eine baldige Erledigung wäre ich sehr dankbar.*

*Mit freundlichen Grüßen ...*